

999 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

über

die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes auf sie anwendbar wären.

§ 2.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn auf diese Zivilstaatsbeamten,

999 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes anwendbar wären.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

999 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Begründung.

Die in den Monaten Jänner und Februar 1920 unter Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572 pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener empfinden es als große Härte, daß sie der Begünstigung des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz nicht teilhaftig wurden, im Gegensätze zu jenen Zivilstaatsangestellten, welche nur deshalb am 1. März 1920 noch im aktiven Dienste standen, weil ihre Vorstände ihre Versetzung in den Ruhestand weniger intensiv betrieben hatten.

Die Organisationen haben sich für die Behebung dieser Ungleichheit nachdrücklichst eingesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Begehr Rechnung, indem er die Anwendung des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf die in den Monaten Jänner und Februar 1920 nach den Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572 pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener anordnet und analoge Verfügungen hinsichtlich der Versorgungsgemüsse der Hinterbliebenen trifft.

Das Mehrerfordernis beträgt im ersten Jahr ungefähr 3 Millionen Kronen.
